

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung I

Die **Kleine Anfrage 1223** vom 13. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Zum 1. Januar 2008 ist eine neue Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Kraft getreten. Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Vermessung für die Nachbarn großer Grundstücke künftig teurer? Wenn ja: Warum?
2. Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Vorteile der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung?
3. Ist es zutreffend, dass Teilungsvermessungen nach der neuen Verordnung günstiger sind als das Setzen eines neuen Grenzsteins? Wenn ja: Warum?
4. Ist es zutreffend, dass nach der neuen Verordnung kleine Vermessungen erheblich teurer sind, große Vermessungen dagegen erheblich günstiger? Wenn ja: Warum?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2008 wie folgt beantwortet:

Die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie ersetzt die entsprechende Landesverordnung vom 17. Oktober 2002. Ziele der Novellierung waren im Bereich der Liegenschaftsvermessungen u. a. die Straffung der Gebührevorschriften, die bessere Nachvollziehbarkeit der Kostenentscheidungen, die Weitergabe von Kostenvorteilen in neu vermessenen Gebieten an die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die stärkere Gewichtung des Kostendeckungsprinzips im Verhältnis zum Äquivalenzprinzip. Die stärkere Ausrichtung an der Kostendeckung war erforderlich geworden, weil inzwischen der weit überwiegende Teil der Liegenschaftsvermessungen durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ausgeführt wird und die bisher deutlich unter der Kostendeckung liegenden Gebühren für kleine Vermessungen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit Arbeitsschwerpunkten im ländlichen Raum benachteiligt und im Einzelfall existenziell gefährdet haben. Erreicht werden diese Ziele durch die Einführung von Gebühren für einzelne Leistungsbausteine und die Bemessung der Gebühren für die Grenzbestimmung in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualität des Liegenschaftskatasters.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Grundsätzlich nicht. Nur die Grenzbestimmung von Flurstücken mit geringem Bodenwert kann bei großen Flurstücken deutlich teurer werden als bisher, da die Gebühr sich an dem Gesamtwert der von der Grenzbestimmung betroffenen Flurstücke und nicht mehr an dem Bodenwert je Quadratmeter orientiert.

Zu 2.:

Die Vorteile wurden einleitend genannt.

b. w.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Grenzbestimmungen von Flurstücken, die zuletzt im 18. Jahrhundert vermessen wurden, sind unabhängig von ihrer Größe wegen des mit der Auswertung alter Vermessungsunterlagen verbundenen Aufwands deutlich teurer als bisher. In neu vermessenen Gebieten wurde dagegen auch die Grenzbestimmung von kleinen Flurstücken kostengünstiger.

Karl Peter Bruch
Staatsminister